

Georg Ernst Werpup

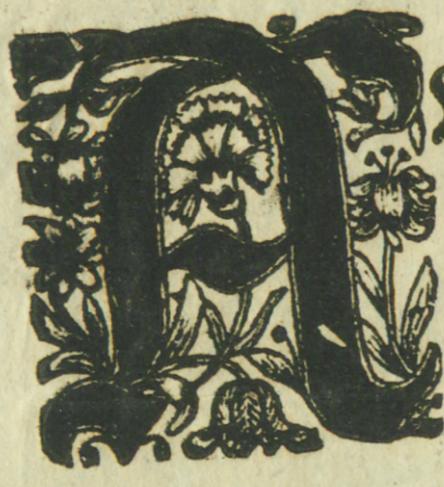
**Als die Nothwendigkeit erfordert/ daß aus jedwedem Ampt eine unter des Ampts-
Notarii Hand und Siegel ausgestellte beglaubte copei des Ampts états woraus
unter andern der Unterthanen Korn- und Geld præstanda zu ersehen ... :
Schwerin den 4. Augusti. 1719.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1717]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn88664349X>

Druck Freier  Zugang



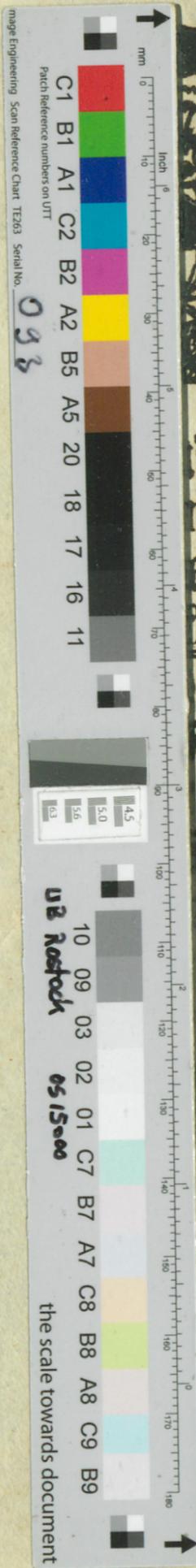


Es die Nothwendigkeit erfordert / daß aus jedwedem Ampt eine unter des Ampts Notarii Hand und Siegel ausgestellte beglaubte copei des Ampts états woraus unter andern der Untertanen Korn- und Geld præstanda zu versehen / mit dem aller fordersamsten anhero eingeschicket werde ; So haben die sämtliche respective Ampts Hauptleute und Beampte der Fürstenthümer Schwerin / Büstrau und des Stifts Schwerin bei welchen dergleichen vorhanden ist / sich danach gebührend zu achten / solchen innerhalb 14. tagen à dato insinuationis ohnfehlbar einzuschicken / und weils verlauten will / daß die Untertanen schon häufig neu Korn zu marckte bringen / mit aller Sorgfalt dahin zusehen / daß das einem jedweden Ampte enquotirte hiesigem Fürstl. Kornboden und Maarstall gewidmete Korn / Heu und Stroh quantum nicht vergriffen / sondern zu gehöriger und rechter Zeit dahin geliefert werden möge / wiederigen ohnverhoffeten fals Sie die Beampte dafür einstehen / und den Mangel ex propriis erstatten sollen. Schwerin den 4. Augusti. 1719.

Zur Kaiserlichen Execution gegen
 Mecklenburg Schwerin Verordneter
 Cammer und Casse Director.

G. Verpus

MK-4060.(28)²⁴



Es die Nothwendigkeit
 erfordert / daß aus jedwedem
 Ampt eine unter des Ampts
 Notarii Hand und Siegel
 ausgestellte beglaubte copei
 des Ampts états woraus
 idernder Unterthanen Korn- und Geld
 nda zu ersehen / mit dem aller fordersam-
 ero eingeschicket werde ; So haben die
 he respective Ampts-Hauptleute und
 te der Fürstenthümer Schwerin / Bü-
 d des Stifts Schwerin bei welchen der-
 verhanden ist / sich danach gebührend zu
 solchen innerhalb 14. tagen à dato insi-
 nis ohnfehlbar einzuschicken / und weilm
 n will / daß die Unterthanen schon häufig
 n zn marckte bringen / mit aller Sorgfalt
 sehen / daß das einem jedweden Ampte
 irte hiesigem Fürstl. Kornboden und
 all gewidmete Korn / Heu und Stroh
 m nicht vergriffen / sondern zu gehö-
 nd rechter Zeit dahin geliefert werden
 wiedrigen ohnverhoffeten fals Sie
 mpte dafür einstehen / und den Mangel
 priis erstatten sollen. Schwerin den
 gusti. 1719.

Zur Kaiserlichen Execution gegen
 Mecklenburg Schwerin verordneter
 Cammer und Casse Director.

G. Weyrup

MK-4060.(28)²⁴